

Amok-Opfer identifizierbar gemacht

Offenbar geistig verwirrter Mann erschießt wahllos zwei Menschen

Der Amoklauf eines offenbar geistig verwirrten Mannes in zwei bayerischen Dörfern ist Thema in der Online-Ausgabe einer Boulevardzeitung. Überschrift: „Amok-Killer erschoss das erste Opfer beim Blumengießen“. Eine Frau und ein Mann starben bei den Attacken. Das erste Opfer und der Täter werden im Artikel mit Vornamen, abgekürztem Nachnamen und ihrem Alter genannt. Das zweite Opfer wird hingegen lediglich als „Fahrradfahrer (72)“ bezeichnet. Dem Artikel ist ein offenbar älteres Foto des ersten Opfers beigelegt. Ein Leser der Zeitung vertritt die Meinung, die Berichterstattung verstoße gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte). Zwei Tage in Folge sei auf der Homepage der Zeitung extra groß das unverpixelte Bild eines Amokopfers gezeigt worden. Das verstoße gegen den Opferschutz und verletze die Persönlichkeitsrechte des Opfers. Die Rechtsabteilung der Zeitung vertritt die Auffassung, die Abbildung einer Rentnerin, die bei dem Amoklauf offenbar wahllos erschossen worden sei, stelle keinen Verstoß gegen Richtlinie 8.2 (Opferschutz) dar. Das Opfer sei durch die Dimension des Geschehens zu einer Person des öffentlichen Lebens geworden. Ihre Entscheidung, das Bild unverfremdet zu veröffentlichen, habe sich die Redaktion nicht leicht gemacht. Die Zeitung halte sich im Sinne ihres Informationsauftrages für verpflichtet, vollständig und ungefiltert zu berichten. Dazu gehöre es auch, dem mündigen Leser bei einem außergewöhnlichen Amoklauf das Verbrechen und die betroffenen Personen in ihrem ganzen Ausmaß nahezubringen.

Die Berichterstattung verstößt gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Der Beschwerdeausschuss spricht eine Missbilligung aus. Durch Veröffentlichung des Vornamens, des abgekürzten Nachnamens, des Alters und des Fotos wird das erste Opfer für einen erweiterten Personenkreis identifizierbar. Diese Art der Berichterstattung ist in diesem Fall nicht zulässig. Nach Richtlinie 8.1, Absatz 1, des Pressekodex ist es Aufgabe der Presse, die Öffentlichkeit über Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren zu informieren. Eine identifizierende Berichterstattung ist aber nur zulässig, wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen der Betroffenen überwiegt. Die Identität von Opfern ist dabei besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Tathergangs ist das Wissen um deren Identität in der Regel unerheblich. Die Rechtsabteilung der Zeitung argumentiert, die besonderen Umstände der Taten rechtfertigten eine identifizierende Berichterstattung, weil sie die Opfer zu Personen des öffentlichen Lebens machten. Richtlinie 8.1 greift in diesem Fall jedoch nicht, weil darin die Berichterstattung über Tatverdächtige und Täter geregelt ist. (0622/15/1)

Aktenzeichen:0622/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung